

Am 01.09.2003 ist das Bestattungsgesetz (BestG NRW) in Kraft getreten. Damit erfolgte eine Zusammenfassung der bislang in den unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen geregelten Materie des Friedhofs- und Bestattungswesens. Auf Grund dieses Gesetzes hat sich insbesondere die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen geändert.

Wesentliche Änderungen des neuen BestG NRW, die auch in den Satzungsentwurf aufgenommen wurden, sind:

- die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte,
- die Ausdehnung der Bestattungsfrist von Leichen auf max. 8 Tage,
- die Einführung gleichlanger Ruhefristen für Erd- und Aschebeisetzungen.

Auf die nach dem BestG NRW vorgesehenen Möglichkeiten der sarglosen Bestattung, der Einrichtung eines Begräbnis-/Friedwaldes sowie von Aschestreufeldern wurde im beigefügten Satzungsentwurf verzichtet.

Des Weiteren berücksichtigt der Satzungsentwurf auch Änderungen, die sich aus der praktischen Handhabung in der Vergangenheit ergeben haben.

In seiner Sitzung am 16.09.2003 hat die Arbeitsgruppe „Gebühren/Satzungen“ den vorgelegten Satzungsentwurf dem Rat der Stadt Bergneustadt einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Auf Grund der Vielzahl von Änderungen wurde auf eine Synopse „neue“ Fassung/„alte“ Fassung verzichtet.